

Satzung zur Aufhebung der Polizeiverordnung zur Erhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Tauberbischofsheim

vom 25. September 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 15 Abs. 1 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg (BestattG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 11.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Polizeiverordnung zur Erhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Tauberbischofsheim vom 23.10.1974 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, 25.09.2024



Anette Schmidt
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.